



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. sowie Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen
- wenn sie regelmäßig an einem von der Schule oder der Kindertageseinrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehraufwendungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Bei Schülerinnen und Schülern wird dem Eigenanteil die Anzahl der Schultage in Baden-Württemberg zugrunde gelegt (derzeit 185 Tage/Jahr). Bei Kindern in Tageseinrichtungen geben Sie bei der Antragstellung bitte an, an wie vielen Tagen das Kind im Monatsdurchschnitt am Mittagessen teilnimmt.

Verpflegung, die am Schulkiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) oder von zuhause mitgebrachte Speisen werden nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert** beim Jobcenter bzw. beim Landratsamt **beantragen**. Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist das Formular "**Bestätigung über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen**" (ausgefüllt und unterschrieben), die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, die monatlichen Kosten, den Namen des Gastronoms* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter bzw. das Landratsamt rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.
- b) Möglich ist auch, dass Ihnen der Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind vorerst nur zugesagt wird. In diesem Fall legen Sie bitte die **Rechnung** des Essensanbieters bei der bewilligenden Stelle vor. Dieses übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Bitte beachten Sie: Der **Eigenanteil** in Höhe von 1 Euro je Mittagessen ist bei beiden Alternativen eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung.

Hinweise:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden

beim für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen*

oder

beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden die Leistungen rückwirkend gewährt bzw. erstattet, sofern der Antrag bis spätestens 30.06.2011 beim Jobcenter oder beim Landratsamt eingeht.

Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag gilt diese Antragsfrist für eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht.